

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zur Eingliederung der Verkehrslenkung Berlin (VLB) in die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung

Der Senat von Berlin
- UVK IV D -
Tel.: 9(0)25 1450

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r b l a t t

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Eingliederung der Verkehrslenkung Berlin (VLB) in die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung.

A) Problem

In Bezug auf die Verkehrslenkung Berlin (VLB) wurde im Jahr 2016 der Auftrag für eine Organisationsuntersuchung vergeben, die eine Analyse der Aufgaben und der Art der Arbeitserledigung, der Darstellung der Binnenstruktur der VLB, ihre strukturelle Verankerung im Organisationsgefüge der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (SenUVK) sowie ihre Außenkommunikation zum Ziel hatte. Weiterhin sollten auf Basis der Erhebungen und der Analyse in der Organisationsuntersuchung auch Verbesserungsvorschläge hinsichtlich der Strukturen und Prozesse sowie des damit in Verbindung stehenden Zeit- und Ressourcenmanagements gemacht werden.

Das Abgeordnetenhaus hat daraufhin in seiner 19. Sitzung am 14. Dezember 2017 - Drucksache Nr. 18/0700 (II.B.47) Aufgabenbeschlüsse 2018/2019 – Folgendes beschlossen:

„Der Senat wird aufgefordert, eine kontinuierliche Evaluierung der Aufgabenwahrnehmung der Verkehrslenkung (VLB) in Abstimmung zwischen den Aufgaben der VLB und der Bezirke durchzuführen. Dem Hauptausschuss ist halbjährlich zum 30. Juni und 31. Dezember zu berichten.“

Über die durchgeführte Organisationsuntersuchung wurde dem Abgeordnetenhaus kontinuierlich berichtet.

Die Untersuchung hat aufgezeigt, dass sich die bisherige Aufbaustruktur hemmend auf die Geschäftsprozesse und die Aufgabenerledigung im Verkehrsbereich auswirkt. Zur Straffung der Entscheidungs- und Geschäftsprozesse sowie zur Verbesserung der fachlichen Konfliktlösungsmechanismen soll daher die Eingliederung der VLB als Abteilung innerhalb der für Verkehr zuständigen Senatsverwaltung erfolgen. Diese organisatorische Veränderung ist im Rahmen der Organisationsuntersuchung der VLB in den Empfehlungen Nr. 57 und Nr. 58 abgegeben worden und wird als maßgebend für die Optimierung der Verwaltungsabläufe im Zusammenspiel von VLB und SenUVK begründet (vgl. hierzu den Bericht 0058 G der SenUVK vom 26.10.2018 an den Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses von Berlin).

Empfehlung 57: Der dreistufige Aufbau der straßenverkehrsbehördlichen Aufgaben in Berlin sollte aufgegeben werden und die Gesamtstruktur durch eine stärkere Bündelung gestärkt werden. Hierdurch können diverse Schnittstellen beseitigt werden, da eine Zusammenfassung von bisher zwei Instanzen zu einer erfolgt. (S. 173, Organisationsuntersuchung der Verkehrslenkung Berlin)

Empfehlung 58: Die VLB sollte als Abteilung in die SenUVK integriert werden. Die meisten heutigen Bereiche sind als Referate in der SenUVK zu führen. Eine organisatorische Zwischenebene zwischen Abteilungsleitungsebene und Referaten ist nicht mehr vorzusehen. (S. 174, Organisationsuntersuchung der Verkehrslenkung Berlin)

B) Lösung

Zur Verbesserung der Arbeitsabläufe sollen die Empfehlungen der Organisationsuntersuchung umgesetzt werden. Hierfür sind entsprechende Änderungen der gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen erforderlich, insbesondere der Bestimmungen des Zuständigkeitskataloges Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord) als Anlage zu § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG).

Das ASOG erfährt die notwendigen Änderungen, um das Widerspruchsverfahren gegen straßenverkehrsrechtliche Entscheidungen im überörtlichen Straßennetz ebenso zu ermöglichen wie gegen bezirkliche Entscheidungen dieser Art.

Darüber hinaus ist das Berliner Straßengesetz (BerlStrG) in den §§ 11, 12 und 22b BerlStrG entsprechend anzupassen bzw. redaktionell zu überarbeiten. Die gesamtstädtisch relevanten verkehrsrechtlichen Ordnungsaufgaben werden der für Verkehr zuständigen Senatsverwaltung zugeordnet. Eine Änderung der Zuständigkeiten der bezirklichen Straßenverkehrsbehörden in den Bezirksamtern ergibt sich dadurch nicht. Darüber hinaus sind aufgrund des Wegfalls des dienstrechtlichen Titels „Direktorin/Direktor der Verkehrslenkung Berlin“ Anpassungen im Landesbesoldungsgesetz vorzunehmen.

C) Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Zur gesetzlichen Regelung der Zuständigkeiten besteht keine Alternative.

D) Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter.

E) Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine.

F) Gesamtkosten

Keine.

G) Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine.

H) Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Umsetzung der Gesetzesänderung liegt bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz.

Der Senat von Berlin
UVK – IV D
Tel.:9(0)25 94 - 541

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Eingliederung der Verkehrslenkung Berlin (VLB) in die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Eingliederung der Verkehrslenkung Berlin in die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 685) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 67 wie folgt gefasst:

„§ 67 Zuständigkeit für den Erlass des Widerspruchsbescheids; Nachprüfung straßenverkehrsbehördlicher Verwaltungsakte im Widerspruchsverfahren“

2. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 67
Zuständigkeit für den Erlass des Widerspruchsbescheids; Nachprüfung straßenverkehrsbehördlicher Verwaltungsakte im Widerspruchsverfahren“

- b) Der Wortlaut wird Absatz 1.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Gegen einen Verwaltungsakt der Straßenverkehrsbehörde ist der Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung auch dann zulässig, wenn der Verwaltungsakt nach Nummer 11 Absatz 3 oder Absatz 4 der Anlage zu diesem Gesetz (Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben) von der für Verkehr zuständigen Senatsverwaltung erlassen worden ist. In diesem Fall entscheidet die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung auch über den Widerspruch.“

3. Die Anlage Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben zu § 2 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 11 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut nach dem Doppelpunkt wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aaa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) nach dem Berliner Straßengesetz und dem Bundesfernstraßengesetz, soweit die Aufgaben der Planfeststellungsbehörde oder der Straßenaufsicht betroffen sind, die Straßenaufsicht nach dem Berliner Straßengesetz jedoch nur für Bauten und Anlagen der Hauptverwaltung,“.

bbb) Buchstabe o wird wie folgt gefasst:

„o) nach dem Landesseilbahngesetz,“.

ccc) Die Buchstaben p und q werden aufgehoben.

ddd) In dem Satzteil nach Buchstabe o werden die Wörter „, die Verkehrslenkung Berlin (Nummer 35)“ gestrichen und die Wörter „(Nummer 36) zuständig sind.“ durch die Wörter „(Nummer 35) zuständig sind;“ ersetzt.

bb) Die folgenden Absätze 2 bis 9 werden angefügt:

„(2) die Aufgaben der obersten Landesbehörde und höheren Verwaltungsbehörde nach dem Straßenverkehrsgesetz sowie der Straßenverkehrsbehörde nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz;

(3) die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde im übergeordneten Straßennetz, soweit nicht die Bezirksamter (Nummer 22b Absatz 4 bis 7) zuständig sind;

(4) die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde im untergeordneten Straßennetz bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf das übergeordnete Netz sowie bei

a) verkehrlichen Maßnahmen nach § 45 der Straßenverkehrs-Ordnung im Zusammenhang mit obersten Bundesbehörden, parlamentarischen Einrichtungen, diplomatischen und konsularischen Vertretungen und besonders gefährdeten Objekten,

b) Maßnahmen zur Beschleunigung des ÖPNV und des Wirtschaftsverkehrs sowie bei Maßnahmen im Zusammenhang mit Straßenbahnen und der Linienführung des ÖPNV einschließlich der dafür erforderlichen Anordnungen,

c) Maßnahmen für überörtliche Radwegführungen,

d) Maßnahmen im Zusammenhang mit der Wegweisung und Wegeleitsystemen mit Ausnahme der Anordnung von Straßennamensschildern,

- e) Maßnahmen zur Erforschung des Unfallgeschehens, des Verkehrsverhaltens, der Verkehrsabläufe sowie zur Erprobung geplanter verkehrssichernder oder verkehrsregelnder Maßnahmen,
 - f) Verkehrsbeeinflussungsanlagen einschließlich der Parkleitsysteme,
 - g) der Anordnung von Lichtzeichenanlagen sowie von lichtsignaltechnischen Maßnahmen einschließlich der flankierenden Maßnahmen,
 - h) der Erteilung von Anordnungen, Erlaubnissen und Ausnahmegenehmigungen im Zusammenhang mit Filmdreharbeiten;
 - (5) die Bestimmung des Fahrweges für den Militärverkehr und nach §35a Absatz 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt;
 - (6) Verkehrsbeschränkungen und -verbote nach dem Energiesicherungs- und dem Bundesleistungsgesetz;
 - (7) die Aufgaben zur Steuerung und Lenkung des Straßenverkehrs, insbesondere durch Lichtzeichen und Verkehrsbeeinflussungsanlagen (Verkehrsregelungszentrale);
 - (8) die Aufgaben der Landesmeldestelle für Verkehrswarndienst;
 - (9) die Ermittlung und Bergung nicht-chemischer Kampfmittel sowie die Ermittlung und Beseitigung ehemaliger Kampf- und Schutzanlagen.“
- b) In Nummer 22b Absatz 3 werden die Wörter „Verkehrslenkung Berlin (Nummer 35 Absatz 3)“ durch die Wörter „für Verkehr zuständige Senatsverwaltung (Nummer 11 Absatz 4)“ ersetzt.
 - c) Nummer 35 wird aufgehoben.
 - d) Nummer 36 wird Nummer 35.
 - e) Nummer 37 wird Nummer 36 und es wird die Angabe „1 bis 36“ durch die Angabe „1 bis 35“ ersetzt.

Artikel 2 **Änderung des Berliner Straßengesetzes**

Das Berliner Straßengesetz vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. S. 464) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 5 werden die Wörter „Verkehrslenkung Berlin“ durch die Wörter „für Verkehr zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
 - b) In Satz 6 werden die Wörter „Verkehrslenkung Berlin“ durch die Wörter „für Verkehr zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
2. In § 12 Absatz 7 Satz 3 werden die Wörter „Verkehrslenkung Berlin“ durch die Wörter „für Verkehr zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
3. § 22b Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Träger des Vorhabens und Planaufstellungsbehörde ist im Planfeststellungsverfahren

 1. für Straßen I. Ordnung sowie für den Bau von Straßen II. Ordnung die für den Tiefbau zuständige Senatsverwaltung;

2. für dem übergeordneten, insbesondere touristischen oder überbezirklichen Verkehr dienende selbstständige Geh- und Radwege oder Radschnellverbindungen die für das Verkehrswesen zuständige Senatsverwaltung;
3. für die Änderung von Straßen II. Ordnung und sonstiger Straßen der zuständige Bezirk.“

Artikel 3 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

In der Anlage I (Landesbesoldungsordnungen A und B) des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160; 2005 S. 463), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 687) geändert worden ist, werden in der Besoldungsgruppe 2 der Landesbesoldungsordnung B die Wörter „Direktor der Verkehrslenkung Berlin“ durch die Wörter „Direktorin oder Direktor der Berliner Forsten“ ersetzt.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung

a) Allgemeines

Eine zur Analyse der Arbeitsabläufe und Strukturen der Verkehrslenkung Berlin (VLB) in Auftrag gegebene Organisationsuntersuchung hat aufgezeigt, dass sich die bisherige Aufbaustruktur hemmend auf die Geschäftsprozesse und die Aufgabenerledigung im Verkehrsbereich auswirkt. Zur Straffung der Entscheidungs- und Geschäftsprozesse sowie zur Verbesserung der fachlichen Konfliktlösungsmechanismen soll daher die Eingliederung der VLB als Abteilung innerhalb der für Verkehr zuständigen Senatsverwaltung erfolgen.

Hierfür wird der Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord) durch Vornahme der entsprechenden Änderungen und Ergänzungen der Nummern 11, 22b und 35 geändert. Die Rechtsbezüge werden zudem an die aktuellen Ergebnisse der Organisationsuntersuchung angeglichen bzw. an anderweitig erfolgte Rechtsänderungen angepasst. Eine Änderung der Zuständigkeiten der bezirklichen Straßenverkehrsbehörden in den Bezirksämtern ergibt sich dadurch nicht.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1 (Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (§ 67 ASOG):

Zur Beibehaltung des Widerspruchsverfahrens bei verkehrsrechtlichen Entscheidungen auch der für Verkehr zuständigen Senatsverwaltung als oberster Landesbehörde und zugleich (unterer) Straßenverkehrsbehörde wird in § 67 ein neuer Absatz 2 eingefügt. Bei Entscheidungen einer obersten Landesbehörde sieht § 68 Absatz 1 Satz 2 Alt. 2 Nr. 1 VwGO zunächst vor, dass es keiner Nachprüfung im Vorverfahren bedarf, es sei denn, sie ist durch ein Gesetz vorgeschrieben.

In der Vergangenheit hat sich die Möglichkeit der Durchführung eines Widerspruchsverfahrens bei straßenverkehrsbehördlichen Entscheidungen der VLB im Wesentlichen bewährt. Mit der Installierung eines Widerspruchsverfahrens in dem im neuen § 67 Absatz 2 genannten Umfang soll dieses Instrument weiter genutzt werden, um die Funktionen des Widerspruchsverfahrens

- Selbstkontrolle der Verwaltung (Kontrollfunktion)
- Entlastung der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Entlastungsfunktion)
- Schutz der Rechte bzw. Interessen der Bürger (Rechtsschutzfunktion)

auch weiterhin zur Geltung zu bringen. Damit wird auch ein Verfahrensgleichlauf zu der Überprüfung von Entscheidungen der bezirklichen Straßenverkehrsbehörden geschaffen, für die weiterhin das Widerspruchsverfahren eröffnet ist. Für die Zuständigkeit der bezirklichen Ordnungsbehörden ergibt sich hierdurch keine Änderung.

Zu Nummer 3 (ZustKat Ord):

Zu Buchstabe a (Nummer 11 ZustKat Ord):

Im Zusammenhang mit der Aufgabenverlagerung auf die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz sind die Aufgaben aus der bisherigen Nr. 35 ZustKatOrd zu ergänzen. Die Aufgaben der ehemaligen VLB werden damit in Gänze in die Senatsverwaltung überführt. Eine Verlagerung auf die bezirklichen Ordnungsbehörden ist nicht vorgesehen.

In Absatz 1 Buchstabe a erfolgt eine redaktionelle Anpassung unter Einbeziehung der bisherigen Buchstaben p und q, so dass die bisherigen Buchstaben p und q aufgehoben werden können. Die bisherigen Aufgabenzuweisungen nach dem Straßenverkehrsgesetz und dem Bundes-Immissionsschutzgesetz werden aus systematischen Gründen in den neuen Absatz 2, die Zuständigkeiten in Bezug auf Kampfmittel und -anlagen in den neuen Absatz 9 verlagert. Im neuen Buchstaben o wird die bisher noch nicht geregelte Zuständigkeit für das Landesseilbahngesetz eingefügt.

Die neuen Absätze 2 bis 8 entsprechen unter Berücksichtigung redaktioneller Änderungen der bisherigen Nummer 35 Absatz 1 bis 7. Im Absatz 2 sind die Aufgaben der obersten Landesbehörde und der höheren Verwaltungsbehörde nach dem Straßenverkehrsgesetz sowie der Straßenverkehrsbehörde nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz jetzt zusammengefasst.

Die bisherige Nummer 35 Absatz 8 kann wegen der Regelung des § 46 Absatz 2 Satz 1 StVO, der bereits die Zuständigkeit der obersten Landesbehörde zum Ausdruck bringt, entfallen. Auch die bisherige Nummer 35 Absatz 9 braucht mit Eingliederung der Aufgaben der VLB in die zuständige Senatsverwaltung keine Berücksichtigung mehr zu finden, da § 44 Absatz 3 StVO eine bundesrechtliche Regelung der Zuständigkeit für Erlaubnisse nach § 29 Absatz 2 bzw. § 30 Absatz 2 StVO, die den Zuständigkeitsbereich einer Straßenverkehrsbehörde überschreiten oder länderüberschreitend sind, enthält.

Absatz 9 beinhaltet eine redaktionelle Angleichung in Bezug auf den bisherigen Buchstaben o.

Zu Buchstabe b (Nummer 22b Absatz 3 ZustKat Ord):

Es handelt sich um eine reine Folgeänderung aufgrund der Eingliederung der VLB in die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung. Für die Zuständigkeit der bezirklichen Ordnungsbehörden ergibt sich keine Änderung. Direkter Ansprechpartner der Straßenverkehrsbehörde der Bezirke wird künftig allein die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung sein.

Zu Buchstabe c (Nummer 35 ZustKat Ord):

Aufgrund der Eingliederung der VLB in die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung entfällt die Nummer 35.

Zu Buchstabe d (Nummer 36 ZustKat Ord):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung (siehe Begründung zu Buchstabe c).

Zu Buchstabe e (Nummer 37 ZustKat Ord)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen (siehe Begründung zu den Buchstaben c und d).

Zu Artikel 2 (Änderung des Berliner Straßengesetzes)

Die Änderungen des Berliner Straßengesetzes berücksichtigen die Verlagerung der bisherigen Aufgaben der VLB zu der für Verkehr zuständigen Senatsverwaltung und dienen darüber hinaus einer redaktionellen Klarstellung.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes)

Die Änderung des Landesbesoldungsgesetzes wird erforderlich, um die überflüssig gewordene Dienstpostenbezeichnung für die Leitung der VLB in Folge der organisatorischen Neuausrichtung der VLB zu streichen. An deren Stelle wird die Leitung der Berliner Forsten neu gesetzlich verankert; bisher fehlt eine entsprechende Erwähnung.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

- B) Rechtsgrundlage
Artikel 59 Absatz 2, Art. 66 Absatz 2 Satz 2 und Art. 67 der Verfassung von Berlin
- C) Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen
Keine
- D) Gesamtkosten
Keine
- E) Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg
Keine

F) Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

- a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:
Die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen des bisherigen Kapitels 0731 – Verkehrslenkung Berlin – werden ab dem Haushaltsjahr 2020 beim neuen Kapitel 0770 – Integratives Verkehrsmanagement – nachgewiesen.
- b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:
Keine aufgrund der Personalüberleitung aus der VLB in die neue Abteilung VI bei SenUVK. Die Überleitung kann über § 28 LBG erfolgen; alternativ wäre auch ein Rekurs auf § 29 LBG analog möglich, ohne dass es einer Versetzung bedarf.

G) Auswirkungen auf die Umwelt
Keine.

Berlin, den 14. Januar 2020

Der Senat von Berlin

Michael Müller

Regierender Bürgermeister

R. Günther

Senatorin für Umwelt, Verkehr und
Klimaschutz

Synopse der gesetzlichen Vorschriften

Artikel 1

Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG Bln)

<u>Fassung alt</u>	<u>Fassung neu</u>
<p data-bbox="204 795 742 869">§ 67 Zuständigkeit für den Erlass des Widerspruchsbescheides</p> <p data-bbox="204 1344 790 1780">Über den Widerspruch gegen einen der Anfechtung nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung unterliegenden Verwaltungsakt einer Sonderbehörde oder der Polizei entscheidet deren Leiter oder eine von ihm dafür bestimmte, ihm unmittelbar zugeordnete Stelle. Über den Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt der Bezirksverwaltung entscheidet das Bezirksamt oder das von ihm dafür bestimmte Mitglied, sofern dieses Mitglied nicht selbst den Verwaltungsakt erlassen hat.</p>	<p data-bbox="826 795 1396 952">§ 67 Zuständigkeit für den Erlass des Widerspruchsbescheides; Nachprüfung straßenverkehrsbehördlicher Verwaltungsakte im Widerspruchsverfahren</p> <p data-bbox="826 985 1412 1422">(1) Über den Widerspruch gegen einen der Anfechtung nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung unterliegenden Verwaltungsakt einer Sonderbehörde oder der Polizei entscheidet deren Leiter oder eine von ihm dafür bestimmte, ihm unmittelbar zugeordnete Stelle. Über den Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt der Bezirksverwaltung entscheidet das Bezirksamt oder das von ihm dafür bestimmte Mitglied, sofern dieses Mitglied nicht selbst den Verwaltungsakt erlassen hat.</p> <p data-bbox="826 1467 1420 1904">(2) Gegen einen Verwaltungsakt der Straßenverkehrsbehörde ist der Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung auch dann zulässig, wenn der Verwaltungsakt nach Nummer 11 Absatz 3 oder Absatz 4 der Anlage zu diesem Gesetz (Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben) von der für Verkehr zuständigen Senatsverwaltung erlassen worden ist. In diesem Fall entscheidet die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung auch über den Widerspruch.</p>

Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord) (Anlage zu § 2 Absatz 4 Satz 1)

**Nummer 11
Verkehr**

Zu den Ordnungsaufgaben der für Verkehr zuständigen Senatsverwaltung gehören:

die Ordnungsaufgaben der obersten und höheren Landesbehörde, der Anerkennungsbehörde, der Genehmigungsbehörde, der Anordnungsbehörde, der fachlichen und technischen Aufsichtsbehörde, der Anhörungsbehörde, der Planfeststellungsbehörde und der Tilgungsbehörde

- a) nach dem ~~Straßenverkehrsgesetz~~, dem Berliner Straßengesetz und dem Vierten Teil des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
- b) nach dem Kraftfahrersachverständigengesetz,
- c) nach dem Fahrlehrergesetz,
- d) nach dem Personenbeförderungsgesetz sowie nach europäischen und internationalen Vorschriften über die Beförderung von Personen mit Straßenbahnen, Oberleitungsbussen und Kraftfahrzeugen,
- e) nach dem Güterkraftverkehrsgesetz,
- f) nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter sowie dem Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße,
- g) nach dem Übereinkommen über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind,
- h) nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen über sichere Container,
- i)

**Nummer 11
Verkehr**

Zu den Ordnungsaufgaben der für Verkehr zuständigen Senatsverwaltung gehören:

(1) die Ordnungsaufgaben der obersten und höheren Landesbehörde, der Anerkennungsbehörde, der Genehmigungsbehörde, der Anordnungsbehörde, der fachlichen und technischen Aufsichtsbehörde, der Anhörungsbehörde, der Planfeststellungsbehörde und der Tilgungsbehörde

- a) **nach dem Berliner Straßengesetz und dem Bundesfernstraßengesetz, soweit die Aufgaben der Planfeststellungsbehörde oder der Straßenaufsicht betroffen sind, die Straßenaufsicht nach dem Berliner Straßengesetz jedoch nur für Bauten und Anlagen der Hauptverwaltung,**
- b) nach dem Kraftfahrersachverständigengesetz,
- c) nach dem Fahrlehrergesetz,
- d) nach dem Personenbeförderungsgesetz sowie nach europäischen und internationalen Vorschriften über die Beförderung von Personen mit Straßenbahnen, Oberleitungsbussen und Kraftfahrzeugen,
- e) nach dem Güterkraftverkehrsgesetz,
- f) nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter sowie dem Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße,
- g) nach dem Übereinkommen über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind,
- h) nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen über sichere Container,
- i)

nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz, nach dem Gesetz über Kleinbahnen und Privatanchlussbahnen, nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz sowie bei sonstigen Ordnungsaufgaben in Angelegenheiten des Eisenbahnverkehrs,
 j) nach dem Luftverkehrsgesetz und dem Luftsicherheitsgesetz,
 k) nach § 28 des Berliner Wassergesetzes in Schifffahrts- und Hafenangelegenheiten,
 l) nach dem Verkehrssicherstellungsgesetz,
 m) nach dem Bundesleistungsgesetz,
 n) nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz,
 o) die Ermittlung und Bergung nicht-chemischer Kampfmittel sowie die Ermittlung und Beseitigung ehemaliger Kampf- und Schutzanlagen,
 p) die Ordnungsaufgaben nach dem Bundesfernstraßengesetz,
 q) die Ordnungsaufgaben nach dem Berliner Straßengesetz, soweit Bauten und Anlagen der Hauptverwaltung betroffen sind,

soweit nicht der Polizeipräsident in Berlin (Nummer 23 Absatz 5), das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (Nummer 32), das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (Nummer 33 Absatz 8 bis 10), die Verkehrslenkung Berlin (Nummer 35) oder die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Nummer 36) zuständig sind.

Nummer 35
~~Verkehrslenkung Berlin~~

Zu den Ordnungsaufgaben der Verkehrslenkung Berlin gehören:

(1) die Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde nach der Straßenverkehrs-Ordnung einschließlich der Wahrnehmung des Weisungsrechts und der sonstigen Rechte nach § 44 Absatz 1 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung;

nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz, nach dem Gesetz über Kleinbahnen und Privatanchlussbahnen, nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz sowie bei sonstigen Ordnungsaufgaben in Angelegenheiten des Eisenbahnverkehrs,
 j) nach dem Luftverkehrsgesetz und dem Luftsicherheitsgesetz,
 k) nach § 28 des Berliner Wassergesetzes in Schifffahrts- und Hafenangelegenheiten,
 l) nach dem Verkehrssicherstellungsgesetz,
 m) nach dem Bundesleistungsgesetz,
 n) nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz,
 o) nach dem Landesseilbahngesetz,

soweit nicht der Polizeipräsident in Berlin (Nummer 23 Absatz 5), das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (Nummer 32), das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (Nummer 33 Absatz 8 bis 10) oder die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Nummer 35) zuständig sind.

(2) die Aufgaben der obersten Landesbehörde und höheren Verwaltungsbehörde nach dem Straßenverkehrsgesetz sowie der Straßenverkehrsbehörde nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz;

(2) die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde im übergeordneten Straßennetz, soweit nicht die Bezirksämter (Nummer 22b Absatz 4 bis 7) zuständig sind;

(3) die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde im untergeordneten Straßennetz bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf das übergeordnete Netz sowie bei

a) verkehrlichen Maßnahmen nach § 45 der Straßenverkehrs-Ordnung im Zusammenhang mit obersten Bundesbehörden, parlamentarischen Einrichtungen, diplomatischen und konsularischen Vertretungen und besonders gefährdeten Objekten,

b) Maßnahmen zur Beschleunigung des ÖPNV und des Wirtschaftsverkehrs sowie bei Maßnahmen im Zusammenhang mit Straßenbahnen und der Linienführung des ÖPNV einschließlich der dafür erforderlichen Anordnungen,

c) Maßnahmen für überörtliche Radwegführungen,

d) Maßnahmen im Zusammenhang mit der Wegweisung und Wegeleitsystemen mit Ausnahme der Anordnung von Straßennamensschildern,

e) Maßnahmen zur Erforschung des Unfallgeschehens, des Verkehrsverhaltens, der Verkehrsabläufe sowie zur Erprobung geplanter verkehrssichernder oder verkehrsregelnder Maßnahmen,

f) Verkehrsbeeinflussungsanlagen einschließlich der Parkleitsysteme,

g) der Anordnung von Lichtzeichenanlagen sowie von lichtsignaltechnischen Maßnahmen einschließlich der flankierenden Maßnahmen,

h) der Erteilung von Anordnungen, Erlaubnissen und Ausnahmegenehmigungen im Zusammenhang mit Filmdreharbeiten;

(4) die Bestimmung des Fahrweges für den Militärverkehr und nach §35a Absatz 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt;

(3) die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde im übergeordneten Straßennetz, soweit nicht die Bezirksämter (Nummer 22b Absatz 4 bis 7) zuständig sind;

(4) die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde im untergeordneten Straßennetz bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf das übergeordnete Netz sowie bei

a) verkehrlichen Maßnahmen nach § 45 der Straßenverkehrs-Ordnung im Zusammenhang mit obersten Bundesbehörden, parlamentarischen Einrichtungen, diplomatischen und konsularischen Vertretungen und besonders gefährdeten Objekten,

b) Maßnahmen zur Beschleunigung des ÖPNV und des Wirtschaftsverkehrs sowie bei Maßnahmen im Zusammenhang mit Straßenbahnen und der Linienführung des ÖPNV einschließlich der dafür erforderlichen Anordnungen,

c) Maßnahmen für überörtliche Radwegführungen,

d) Maßnahmen im Zusammenhang mit der Wegweisung und Wegeleitsystemen mit Ausnahme der Anordnung von Straßennamensschildern,

e) Maßnahmen zur Erforschung des Unfallgeschehens, des Verkehrsverhaltens, der Verkehrsabläufe sowie zur Erprobung geplanter verkehrssichernder oder verkehrsregelnder Maßnahmen,

f) Verkehrsbeeinflussungsanlagen einschließlich der Parkleitsysteme,

g) der Anordnung von Lichtzeichenanlagen sowie von lichtsignaltechnischen Maßnahmen einschließlich der flankierenden Maßnahmen,

h) der Erteilung von Anordnungen, Erlaubnissen und Ausnahmegenehmigungen im Zusammenhang mit Filmdreharbeiten;

(5) die Bestimmung des Fahrweges für den Militärverkehr und nach §35a Absatz 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt;

~~(5) Verkehrsbeschränkungen und -verbote nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie dem Energiesicherungs- und dem Bundesleistungsgesetz;~~

~~(6) die Aufgaben zur Steuerung und Lenkung des Straßenverkehrs, insbesondere durch Lichtzeichen und Verkehrsbeeinflussungsanlagen (Verkehrsregelungszentrale);~~

~~(7) die Aufgaben der Landesmeldestelle für Verkehrswarndienst;~~

~~(8) die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Absatz 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung in Bezug auf Halt- und Parkverbote (§ 12 der Straßenverkehrs-Ordnung) und in Bezug auf die Verwendung von blauem und gelbem Blinklicht (§ 38 der Straßenverkehrs-Ordnung);~~

~~(9) die Erteilung von Erlaubnissen nach § 29 Absatz 2 und § 30 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung für Veranstaltungen, die sich über das Land Berlin hinaus erstrecken oder mehrere Länder berühren.~~

**Nummer 22b
Verkehr**

Zu den Ordnungsaufgaben der Bezirksämter gehören auf dem Gebiet des Verkehrswesens:

- (1)
 - a) die Außerbetriebsetzung von Fahrzeugen,
 - b) die Eintragung von Adressenänderungen in Zulassungsbescheinigungen Teil I,
 - c) die Entgegennahme von Anträgen auf Neuausstellung von Zulassungsbescheinigungen Teil I nach Verlust oder Diebstahl;

- (2)
 - a) die Entgegennahme von Anträgen auf Erteilung, Erweiterung und Verlängerung der Fahrerlaubnis und der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung,
 - b)

(6) Verkehrsbeschränkungen und -verbote nach dem Energiesicherungs- und dem Bundesleistungsgesetz;

(7) die Aufgaben zur Steuerung und Lenkung des Straßenverkehrs, insbesondere durch Lichtzeichen und Verkehrsbeeinflussungsanlagen (Verkehrsregelungszentrale);

(8) die Aufgaben der Landesmeldestelle für Verkehrswarndienst;

(9) die Ermittlung und Bergung nicht-chemischer Kampfmittel sowie die Ermittlung und Beseitigung ehemaliger Kampf- und Schutzanlagen.

**Nummer 22b
Verkehr**

Zu den Ordnungsaufgaben der Bezirksämter gehören auf dem Gebiet des Verkehrswesens:

- (1)
 - a) die Außerbetriebsetzung von Fahrzeugen,
 - b) die Eintragung von Adressenänderungen in Zulassungsbescheinigungen Teil I,
 - c) die Entgegennahme von Anträgen auf Neuausstellung von Zulassungsbescheinigungen Teil I nach Verlust oder Diebstahl;

- (2)
 - a) die Entgegennahme von Anträgen auf Erteilung, Erweiterung und Verlängerung der Fahrerlaubnis und der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung,
 - b)

<p>die Entgegennahme von Anträgen auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis und der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung,</p> <p>c) die Entgegennahme von Anträgen auf Umschreibung der Fahrerlaubnis,</p> <p>d) die Entgegennahme von Anträgen auf Umstellung der Fahrerlaubnis,</p> <p>e) die Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung eines Ersatzführerscheins (Umtausch, Verlust oder Diebstahl),</p> <p>f) die Ausstellung von internationalen Führerscheinen,</p> <p>g) die Aushändigung aufgefundenener Führerscheine;</p> <p>(3) die straßenverkehrsbehördlichen Maßnahmen im untergeordneten Straßennetz, soweit nicht die Verkehrslenkung Berlin (Nummer 35 Absatz 3) zuständig ist;</p> <p>(4) im übergeordneten Straßennetz die Anordnung von</p> <p>a) Haltverboten für Lieferzwecke, Umzüge und ähnliche Bedürfnisse,</p> <p>b) Überholverböten,</p> <p>c) Sicherungsmaßnahmen an Brücken,</p> <p>d) Parkraumbewirtschaftungsgebieten,</p> <p>e) Fußgängerzonen,</p> <p>f) Taxenständen,</p> <p>g) Maßnahmen für den ruhenden Verkehr einschließlich Behindertenparkplätzen,</p> <p>h) Maßnahmen zur Sicherung von Ein- und Ausfahrten, abgesenkten Gehwegen oder Parkflächen,</p> <p>i) Maßnahmen zum Gewässerschutz und aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes,</p> <p>j)</p>	<p>die Entgegennahme von Anträgen auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis und der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung,</p> <p>c) die Entgegennahme von Anträgen auf Umschreibung der Fahrerlaubnis,</p> <p>d) die Entgegennahme von Anträgen auf Umstellung der Fahrerlaubnis,</p> <p>e) die Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung eines Ersatzführerscheins (Umtausch, Verlust oder Diebstahl),</p> <p>f) die Ausstellung von internationalen Führerscheinen,</p> <p>g) die Aushändigung aufgefundenener Führerscheine;</p> <p>(3) die straßenverkehrsbehördlichen Maßnahmen im untergeordneten Straßennetz, soweit nicht die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung (Nummer 11 Verkehr Absatz 4) zuständig ist;</p> <p>(4) im übergeordneten Straßennetz die Anordnung von</p> <p>a) Haltverboten für Lieferzwecke, Umzüge und ähnliche Bedürfnisse,</p> <p>b) Überholverböten,</p> <p>c) Sicherungsmaßnahmen an Brücken,</p> <p>d) Parkraumbewirtschaftungsgebieten,</p> <p>e) Fußgängerzonen,</p> <p>f) Taxenständen,</p> <p>g) Maßnahmen für den ruhenden Verkehr einschließlich Behindertenparkplätzen,</p> <p>h) Maßnahmen zur Sicherung von Ein- und Ausfahrten, abgesenkten Gehwegen oder Parkflächen,</p> <p>i) Maßnahmen zum Gewässerschutz und aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes,</p> <p>j)</p>
--	---

<p>Straßennamensschildern</p> <p>sowie die Durchführung von Verkehrsschauen für diese Anordnungen;</p> <p>(5) im übergeordneten Straßennetz die Ausgabe von Bewohnerparkausweisen nach § 45 Absatz 1b Nummer 2a Straßenverkehrs-Ordnung;</p> <p>(6) im übergeordneten Straßennetz die Erteilung von Erlaubnissen sowie Genehmigung von Ausnahmen</p> <p>a) nach § 29 Absatz 2 Straßenverkehrs-Ordnung für Veranstaltungen auf Gehwegen ohne Auswirkungen auf den Fahrzeugverkehr,</p> <p>b) nach § 46 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4, 4a, 4b, 5, 5a, 5b, 6, 8, 9, 10 und 12 der Straßenverkehrs-Ordnung sowie nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz,</p> <p>c) nach § 46 Absatz 1 Nummer 7 der Straßenverkehrs-Ordnung und nach der Ferienreiseverordnung, soweit sie nicht Großveranstaltungen nach § 29 Absatz 2 oder den Großraum- und Schwerverkehr nach § 29 Absatz 3 der Straßenverkehrs-Ordnung betreffen,</p> <p>d) nach § 46 Absatz 1 Nummer 11 der Straßenverkehrs-Ordnung, soweit sie nicht Bussonderfahrstreifen betreffen;</p> <p>(7) im übergeordneten Straßennetz Anordnungen zur Sicherung von Arbeitsstellen nach § 45 Absatz 6 der Straßenverkehrs-Ordnung in Ergänzungsstraßen entsprechend ihrer Festlegung im Stadtentwicklungsplan Verkehr.</p> <p>Die Bezirksämter beauftragen das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten mit der Wahrnehmung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Aufgaben in den Einzelfällen, in denen beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten der Anlass für die Amtshandlung entsteht.</p> <p>Nummer 36 Gemeinsame Oberste Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (...)</p>	<p>Straßennamensschildern</p> <p>sowie die Durchführung von Verkehrsschauen für diese Anordnungen;</p> <p>(5) im übergeordneten Straßennetz die Ausgabe von Bewohnerparkausweisen nach § 45 Absatz 1b Nummer 2a Straßenverkehrs-Ordnung;</p> <p>(6) im übergeordneten Straßennetz die Erteilung von Erlaubnissen sowie Genehmigung von Ausnahmen</p> <p>a) nach § 29 Absatz 2 Straßenverkehrs-Ordnung für Veranstaltungen auf Gehwegen ohne Auswirkungen auf den Fahrzeugverkehr,</p> <p>b) nach § 46 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4, 4a, 4b, 5, 5a, 5b, 6, 8, 9, 10 und 12 der Straßenverkehrs-Ordnung sowie nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz,</p> <p>c) nach § 46 Absatz 1 Nummer 7 der Straßenverkehrs-Ordnung und nach der Ferienreiseverordnung, soweit sie nicht Großveranstaltungen nach § 29 Absatz 2 oder den Großraum- und Schwerverkehr nach § 29 Absatz 3 der Straßenverkehrs-Ordnung betreffen,</p> <p>d) nach § 46 Absatz 1 Nummer 11 der Straßenverkehrs-Ordnung, soweit sie nicht Bussonderfahrstreifen betreffen;</p> <p>(7) im übergeordneten Straßennetz Anordnungen zur Sicherung von Arbeitsstellen nach § 45 Absatz 6 der Straßenverkehrs-Ordnung in Ergänzungsstraßen entsprechend ihrer Festlegung im Stadtentwicklungsplan Verkehr.</p> <p>Die Bezirksämter beauftragen das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten mit der Wahrnehmung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Aufgaben in den Einzelfällen, in denen beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten der Anlass für die Amtshandlung entsteht.</p> <p>Nummer 35 Gemeinsame Oberste Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (...)</p>
---	---

<p>Nummer37 Sonstige Ordnungsaufgaben</p> <p>Für die Erledigung der in den Nummern 1 bis 36 nicht genannten Ordnungsaufgaben sind zuständig:</p> <p>(1) die fachlich zuständige Senatsverwaltung, soweit die Aufgaben in Rechtsvorschriften des Reichs, des Bundes oder Landes der obersten Reichs- oder Landesbehörde, der obersten Landesbaubehörde, dem Regierungspräsidenten, der Landespolizeibehörde, der höheren Baupolizeibehörde, der Polizeiaufsichtsbehörde, der höheren Verwaltungsbehörde oder an Stelle einer dieser Behörden dem Polizeipräsidenten in Berlin zugewiesen sind;</p> <p>(2) die Bezirksämter, soweit die Aufgaben in Rechtsvorschriften des Reichs, des Bundes oder Landes der unteren Verwaltungsbehörde, der Kreis- oder Ortspolizeibehörde übertragen sind, und in allen übrigen Fällen.</p>	<p>Nummer36 Sonstige Ordnungsaufgaben</p> <p>Für die Erledigung der in den Nummern 1 bis 35 nicht genannten Ordnungsaufgaben sind zuständig:</p> <p>die fachlich zuständige Senatsverwaltung, soweit die Aufgaben in Rechtsvorschriften des Reichs, des Bundes oder Landes der obersten Reichs- oder Landesbehörde, der obersten Landesbaubehörde, dem Regierungspräsidenten, der Landespolizeibehörde, der höheren Baupolizeibehörde, der Polizeiaufsichtsbehörde, der höheren Verwaltungsbehörde oder an Stelle einer dieser Behörden dem Polizeipräsidenten in Berlin zugewiesen sind;</p> <p>(2) die Bezirksämter, soweit die Aufgaben in Rechtsvorschriften des Reichs, des Bundes oder Landes der unteren Verwaltungsbehörde, der Kreis- oder Ortspolizeibehörde übertragen sind, und in allen übrigen Fällen.</p>
---	---

Artikel 2

Berliner Straßengesetz (BerlStrG)

<p style="text-align: center;"><u>Fassung alt</u></p> <p style="text-align: center;">§ 11 Sondernutzung</p> <p>(3) Sondernutzungserlaubnisse für die Einrichtung von Baustellen dürfen nur erteilt werden, wenn eine wesentliche Beeinträchtigung des fließenden oder ruhenden Straßenverkehrs nicht zu erwarten ist, es sei denn, das Bauvorhaben kann ohne Inanspruchnahme des Straßenlandes nicht mit einem wirtschaftlich und technisch vertretbaren Aufwand durchgeführt werden. In diesem Fall ist die Inanspruchnahme des Straßenlandes auf das geringstmögliche Maß und den kürzesten</p>	<p style="text-align: center;"><u>Fassung neu</u></p> <p style="text-align: center;">§ 11 Sondernutzung</p> <p>(3) Sondernutzungserlaubnisse für die Einrichtung von Baustellen dürfen nur erteilt werden, wenn eine wesentliche Beeinträchtigung des fließenden oder ruhenden Straßenverkehrs nicht zu erwarten ist, es sei denn, das Bauvorhaben kann ohne Inanspruchnahme des Straßenlandes nicht mit einem wirtschaftlich und technisch vertretbaren Aufwand durchgeführt werden. In diesem Fall ist die Inanspruchnahme des Straßenlandes auf das geringstmögliche Maß und den kürzesten</p>
--	--

Zeitraum zu beschränken. Die hierfür erforderlichen Nachweise hat der Bauherr zu erbringen. Die Erlaubnis von Sondernutzungen für Bauarbeiten, die sich auf den fließenden oder ruhenden Fahrzeugverkehr im übergeordneten Straßennetz auswirken, soll zwei Monate vor Baubeginn beantragt werden. Sondernutzungserlaubnisse nach Satz 4 dürfen nur im Einvernehmen mit der ~~Verkehrslenkung Berlin~~ erteilt werden. Äußert sich die ~~Verkehrslenkung Berlin~~ nicht innerhalb von sechs Wochen, so gilt das Einvernehmen gegenüber der für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zuständigen Behörde als erklärt. Bei verspäteter Antragstellung kann der Nachweis für die Notwendigkeit einer Inanspruchnahme öffentlichen Straßenlandes nicht auf Umstände gestützt werden, die bei rechtzeitiger Antragstellung nicht vorgelegen hätten.

§ 12

Sondernutzung für Zwecke der öffentlichen Versorgung

Abs. 1- 6 unverändert

(7) Die Versorgungsunternehmen bedürfen für Aufgrabungen und Baumaßnahmen im Zusammenhang mit Maßnahmen nach den Absätzen 5 und 6 grundsätzlich der straßenrechtlichen Erlaubnis. § 11 Abs. 3 und 11 gilt entsprechend. Notfälle, in denen sofortiges Handeln zur Schadensabwehr geboten ist, sowie Fälle von unwesentlicher Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs mit Ausnahme der Aufgrabungen und Baumaßnahmen auf Fahrbahnen des übergeordneten Straßennetzes sind der Straßenbaubehörde und der ~~Verkehrslenkung Berlin~~ lediglich anzuzeigen. Eine Sicherheitsleistung darf nur verlangt werden, soweit dies zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Wiederherstellung der Straße erforderlich ist. Auch für die in Satz 1 genannten Aufgrabungen und Baumaßnahmen können Gebühren erhoben werden.

§ 22b Zuständigkeiten für Planfeststellung und Plangenehmigung

(1) Träger des Vorhabens und Planaufstellungsbehörde ist im Planfeststellungsverfahren für Straßen I. Ordnung sowie für den Bau von Stra-

Zeitraum zu beschränken. Die hierfür erforderlichen Nachweise hat der Bauherr zu erbringen. Die Erlaubnis von Sondernutzungen für Bauarbeiten, die sich auf den fließenden oder ruhenden Fahrzeugverkehr im übergeordneten Straßennetz auswirken, soll zwei Monate vor Baubeginn beantragt werden. Sondernutzungserlaubnisse nach Satz 4 dürfen nur im Einvernehmen mit der **für Verkehr zuständigen Senatsverwaltung** erteilt werden. Äußert sich die **für Verkehr zuständige Senatsverwaltung** nicht innerhalb von sechs Wochen, so gilt das Einvernehmen gegenüber der für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zuständigen Behörde als erklärt. Bei verspäteter Antragstellung kann der Nachweis für die Notwendigkeit einer Inanspruchnahme öffentlichen Straßenlandes nicht auf Umstände gestützt werden, die bei rechtzeitiger Antragstellung nicht vorgelegen hätten.

§ 12

Sondernutzung für Zwecke der öffentlichen Versorgung

Abs. 1- 6 unverändert

(7) Die Versorgungsunternehmen bedürfen für Aufgrabungen und Baumaßnahmen im Zusammenhang mit Maßnahmen nach den Absätzen 5 und 6 grundsätzlich der straßenrechtlichen Erlaubnis. § 11 Abs. 3 und 11 gilt entsprechend. Notfälle, in denen sofortiges Handeln zur Schadensabwehr geboten ist, sowie Fälle von unwesentlicher Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs mit Ausnahme der Aufgrabungen und Baumaßnahmen auf Fahrbahnen des übergeordneten Straßennetzes sind der Straßenbaubehörde und der **für Verkehr zuständigen Senatsverwaltung** lediglich anzuzeigen. Eine Sicherheitsleistung darf nur verlangt werden, soweit dies zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Wiederherstellung der Straße erforderlich ist. Auch für die in Satz 1 genannten Aufgrabungen und Baumaßnahmen können Gebühren erhoben werden.

§ 22b Zuständigkeiten für Planfeststellung und Plangenehmigung

(1) Träger des Vorhabens und Planaufstellungsbehörde ist im Planfeststellungsverfahren

<p>ßen II. Ordnung sowie dem übergeordneten, insbesondere touristischen oder überbezirklichen Verkehr dienende selbstständige Geh- und Radwege oder Radschnellverbindungen die für den Tiefbau zuständige Senatsverwaltung. Im Planfeststellungsverfahren für die Änderung von Straßen II. Ordnung und sonstiger Straßen ist der zuständige Bezirk Träger des Vorhabens und Planaufstellungsbehörde. Abs. 2-3 unverändert.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. für Straßen I. Ordnung sowie für den Bau von Straßen II. Ordnung die für den Tiefbau zuständige Senatsverwaltung; 2. für dem übergeordneten, insbesondere touristischen oder überbezirklichen Verkehr dienende selbstständige Geh- und Radwege oder Radschnellverbindungen die für das Verkehrswesen zuständige Senatsverwaltung; 3. für die Änderung von Straßen II. Ordnung und sonstiger Straßen der zuständige Bezirk. <p>Abs. 2-3 unverändert.</p>
--	---

Artikel 3

Landesbesoldungsgesetz (LBesG)

<u>Fassung alt</u>	<u>Fassung neu</u>
<p>Besoldungsgruppe 2</p> <p>Direktorin oder Direktor der Stiftung Lette-Verein Direktorin oder Direktor der Stiftung Pestalozzi-Fröbel-Haus Direktor beim Berliner Betrieb für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Leiter des Geschäftsbereichs Institut für Lebensmittel, Arzneimittel und Tierseuchen - - als Leiter des Geschäftsbereichs Institut für Tropenmedizin - <p>Direktor beim Polizeipräsidenten</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Leiter einer Direktion - - als Leiter des Stabes des Polizeipräsidiums - <p>Direktor der Verkehrslenkung Berlin Direktor der Berlinischen Galerie und Professor Direktor des Landesamts für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Direktor des Landesarchivs Direktor des Landesinstituts für gerichtliche und soziale Medizin Kanzler</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Universität der Künste Berlin - - der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin - 	<p>Besoldungsgruppe 2</p> <p>Direktorin oder Direktor der Stiftung Lette-Verein Direktorin oder Direktor der Stiftung Pestalozzi-Fröbel-Haus Direktor beim Berliner Betrieb für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Leiter des Geschäftsbereichs Institut für Lebensmittel, Arzneimittel und Tierseuchen - - als Leiter des Geschäftsbereichs Institut für Tropenmedizin - <p>Direktor beim Polizeipräsidenten</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Leiter einer Direktion - - als Leiter des Stabes des Polizeipräsidiums - <p>Direktorin oder Direktor der Berliner Forsten Direktor der Berlinischen Galerie und Professor Direktor des Landesamts für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Direktor des Landesarchivs Direktor des Landesinstituts für gerichtliche und soziale Medizin Kanzler</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Universität der Künste Berlin - - der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin -

<ul style="list-style-type: none"> - der Beuth-Hochschule für Technik Berlin Landeskonservator und Direktor des Landesdenkmalamts Berlin <p>Leitender Oberschulrat</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Leiter eines bedeutenden Referats bei dem für das Schulwesen zuständigen Senatsmitglied - - als Leiter eines bedeutenden Referats bei dem für das Schulwesen zuständigen Senatsmitglied - <p>Präsident des Landesamts zur Regelung offener Vermögensfragen</p> <p>Vizepräsident des Instituts für Bautechnik</p> <p>Soweit die Funktion nicht einem in eine niedrigere Besoldungsgruppe eingestuften Amt zugeordnet ist.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - der Beuth-Hochschule für Technik Berlin - Landeskonservator und Direktor des Landesdenkmalamts Berlin <p>Leitender Oberschulrat</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Leiter eines bedeutenden Referats bei dem für das Schulwesen zuständigen Senatsmitglied - - als Leiter eines bedeutenden Referats bei dem für das Schulwesen zuständigen Senatsmitglied - <p>Präsident des Landesamts zur Regelung offener Vermögensfragen</p> <p>Vizepräsident des Instituts für Bautechnik</p> <p>Soweit die Funktion nicht einem in eine niedrigere Besoldungsgruppe eingestuften Amt zugeordnet ist.</p>
---	---